

Weihnachtszeit – Zeit des Schenkens

Mittlerweile steht die Weihnachtszeit wieder bevor, was der ein oder andere gedanklich mit Geschenken verbindet. Aus diesem Grund soll nachstehend eine grobe Übersicht über die Möglichkeiten, Geschenke steuerlich geltend machen zu können, gegeben werden:

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Geschenke nicht gewinn- oder einkunftsmindernd zu berücksichtigen. Allerdings sind systematisch alle Aufwendungen, die der Erlangung bzw. dem Erhalt von Einkünften dienen, steuerlich berücksichtigungsfähig. Hierzu zählen gemäß bestehender Ausnahmeregelung auch freigiebige Zuwendungen an Geschäftspartner, die definitionsgemäß nicht als Gegenleistung für bestimmte Leistungen des Empfängers gelten dürfen. Solche Geschenke sind jedoch auf Sachzuwendungen reduziert Ebenfalls nicht als Geschenke im eigentlichen Sinne gelten zudem gemeinhin als Werbegeschenke bezeichnete Zuwendungen von geringem Wert, die Werbeaufdrucke o.ä. des Schenkenden tragen.

Die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit von Geschenken ist auf jährlich 40,00 € pro Person, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden ist, beschränkt. Da es sich bei vorstehend genanntem Höchstbetrag um einen Jahreswert handelt, der bei mehreren Hinwendungen an eine Person im Laufe eines Jahres durch Zusammenrechnung der einzelnen Geschenke zu ermitteln ist, kann es durchaus dazu führen, dass eine Geltendmachung mehrerer Geschenke an eine Person, deren Anschaffungskosten jeweils unter 40,00 € in der Summe jedoch über 40,00 € liegen, ausgeschlossen ist. Dabei handelt es sich bei dem Wert in Höhe von 40,00 € um den reinen Kostenwert, so dass dieser Wert unter Umständen auch inklusive Umsatzsteuer zu verstehen ist. Er beinhaltet jedoch nicht die Kosten der Zuwendung wie bspw. für Verpackung und Versand.

Werden Arbeitnehmer beschenkt, so gilt für entsprechende Sachzuwendungen eine Freigrenze in Höhe von 40,00 € pro Ereignis. Dabei kann es durchaus mehrere Ereignisse im Jahr, die mit einem Geschenk bedacht werden können, geben. Diese Form der Geschenkzuwendung an Arbeitnehmer wäre abgesehen von der Möglichkeit des Schenkers, sie steuerlich geltend zu machen, für den Beschenkten steuer- und sozialversicherungsfrei. Ausnahmsweise ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sind Geldgeschenke an Arbeitnehmer anlässlich der Verhehlung bzw. der Kindsgeburt bis zu 358,00 € pro Heirat bzw. Kind. Im übrigen sind alle Geschenke an Arbeitnehmer grundsätzlich als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn anzusehen.

Im Rahmen der notwendigen Dokumentation sollte berücksichtigt werden, dass in den Unterlagen vermerkt wird, wer – ggf. aus welchem Grund – womit beschenkt wird. Ohne ordnungsgemäße Dokumentation ist eine steuerliche Geltendmachung von entsprechenden Zuwendungen ausgeschlossen.

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass kleinere Zuwendungen – zumindest steuerlich – manchmal den größeren Erfolg mit sich bringen. Sofern Unsicherheiten bestehen, sollte im Zweifel vor der Geschenkzuwendung fachkundiger Rat eingeholt werden.